

Jubiläumsrückstellungen in der Steuerbilanz

Mit einem bemerkenswerten Urteil hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) am 18.1.2007 (IV R 42/04) zum Ansatz von Jubiläumsrückstellungen in der Steuerbilanz dem Grunde nach geäußert. Bislang war es herrschende Meinung gewesen, dass die Bildung einer Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen in der Steuerbilanz ausgeschlossen ist, sofern die Jubiläumsszusage einen Vorbehalt enthält, wonach der Arbeitgeber die zugesagten Leistungen jederzeit widerrufen kann und ein Rechtsanspruch auf die Leistungen nicht besteht oder die Gewährung der Leistungen von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abhängig gemacht werden kann. Es wurde diesbezüglich bisher eine Parallelität zu Pensionsverpflichtungen gesehen, wo sich die für einen Bilanzansatz schädlichen Vorbehalte aus R 6a Abs. 3 bis 6 der Einkommensteuer-Richtlinien ergeben. Außerdem hatten sich bereits die Länderfinanzminister in koordinierten Erlassen vom 29.10.1993 ähnlich geäußert und zuletzt das Hessische Finanzgericht in seinem Urteil vom 30.3.2004 (10 - K - 731/01) genau so entschieden.

Das letztgenannte Urteil ist nun in der Revision beim BFH aufgehoben worden. Nach Ansicht der obersten Richter ist die Bildung einer Rückstellung für Jubiläumsleistungen in der Steuerbilanz nicht davon abhängig, dass sich der Arbeitgeber rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos zu den Leistungen verpflichtet hat. Die Kernaussagen in der Urteilsbegründung lauten wie folgt:

1. Es handelt sich bei Jubiläumsverpflichtungen um ungewisse Verbindlichkeiten, für die nach § 249 Abs. 1 HGB eine Rückstellung zu bilden ist, soweit die Voraussetzungen einer ungewissen Verbindlichkeit erfüllt sind. Die zugesagten Jubiläumsszuwendungen müssen auf Leistungen der Arbeitnehmer in der Vergangenheit beruhen.
2. Voraussetzung für die Rückstellungsbildung ist, dass das Entstehen einer Verbindlichkeit für das Unternehmen in Gestalt geschuldeter Geld- und/oder Sachleistungen anlässlich des Dienstjubiläums eines Arbeitnehmers wahrscheinlich ist. Für diese Beurteilung ist zu berücksichtigen, ob mehr Gründe dafür als dagegen sprechen, dass das Unternehmen die Jubiläumsleistungen tatsächlich in der zugesagten Höhe gewähren wird.
3. Aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist dann unter Beachtung von § 5 Abs. 4 EStG eine Jubiläumsrückstellung auch steuerrechtlich zu bilden.

4. Entgegen der vom hessischen Finanzgericht in seinem Urteil vom 30.3.2004 vertretenen Meinung ist nach der Auffassung des BFH für die Rückstellungsbildung keine rechtsverbindliche, unwiderrufliche und vorbehaltlose Verpflichtung erforderlich. Ausreichend ist das Vorliegen einer ungewissen Verbindlichkeit im obigen Sinne.

Sofern ein Arbeitgeber in der Vergangenheit den Ansatz einer Jubiläumsrückstellung in der Steuerbilanz wegen in der Zusage enthaltener Widerrufsklauseln unterlassen hat, sollte unseres Erachtens am ersten Bilanzstichtag, der auf die Veröffentlichung des BFH-Urteils folgt, die Bildung einer Rückstellung nach den Modalitäten des § 5 Abs. 4 EStG möglich sein, ohne dass ein Nachholverbot zu beachten wäre. Inwieweit unter Verweis auf das BFH-Urteil die Bilanzen früherer Jahre ggf. nachträglich geändert werden können, ist noch eine offene Frage.